



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 25.07.2024

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2024/31/520/2

TOP 7

Änderung der Hundesteuersatzung; Beschluss

Sachverhalt:

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt seit dem Jahr 2006 eine Hundesteuer auf Grundlage des Art. 3 Abs.1 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes. Zuletzt wurde diese Satzung Ende 2016 angepasst.

Seitdem hat sich ein gewisser routinemäßiger Anpassungsbedarf ergeben, welcher v.a. Konkretisierungen und Klarstellungen umfasst, um den Satzungsvollzug in der Praxis effektiv und rechtssicher zu gestalten. Insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit, welcher sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes ergibt, sind regelmäßige Hundesteuerkontrollen vorzunehmen. Hier stellen sich jedoch einige rechtliche Unklarheiten heraus, welche nunmehr ausgeräumt werden.

Würdigung

Die notwendigen Anpassungen wurden in den mit dieser Vorlage vorgelegten Satzungsentwurf eingearbeitet – im Übrigen wurde eine weitgehende Anlehnung an die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums für Heimat und Inneres vorgenommen. Die relevanten Änderungen der Satzung stellen sich wie folgt dar:

1. Veränderungen Hundesteuersatzung

- Paragraphenreihenfolge wurde größtenteils an Mustersatzung angepasst
- § 14 Ordnungswidrigkeiten wurde eingefügt
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 Steuerermäßigungen (früher § 3 Abs.1, Abs. 2): Steuerermäßigung um die Hälfte gilt nur noch für Einöden, Ermäßigung für Weiler ist nicht mehr enthalten (entsprechend der Mustersatzung)
- § 3 Abs. 3 ist neu: Eigentümer haftet neben Halter ebenfalls für die Steuer (entsprechend der Mustersatzung)
- § 2 Steuerfreiheit: Konkretisierung und Anpassung an Mustersatzung
- § 13 Abs. 1: Klarstellung, dass Kontrollen durch städtische Bedienstete erfolgen können und diese Auskünfte einholen dürfen;
- Sonst lediglich redaktionelle Änderungen, Anpassungen an die derzeit gültige Mustersatzung

Neben diesen Änderungen erfolgen keine weiteren Anpassungen – insbesondere erfolgt keine Anpassung der Bemessungsgrundlagen bzw. der Steuerhöhe.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 gutachterlich zugestimmt.

Beschluss:

Mit den dargestellten Änderungen besteht Einverständnis. Die in der Anlage beigefügte Hundesteuersatzung wird mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen. Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf vom 01.07.2024 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Hundesteuersatzung